

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Gas
nach Standardlastprofilen in EnergiePur-Tarifen
(AGB Gas SLP-EnergiePur - Stand: 08/2020)**



§ 1 Für wen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)?

Diese AGB gelten für Verträge über die Lieferung von Gas nach den EnergiePur-Tarifen von DIG. Wer im Einzelfall Kunde ist, ergibt sich aus dem Gasvertrag. Wird der Gasvertrag durch einen Stellvertreter (z.B. eine Immobilienverwaltung) im Namen Dritter (z.B. Wohnungseigentümergeinschaften, einzelner Eigentümer oder Mieter) geschlossen, so ist jeder Dritte ein Kunde im Sinne dieser AGB. Mit jedem dieser Kunden kommt für jede Entnahmestelle gesondert jeweils ein Gasvertrag nach diesen AGB zustande. Voraussetzung für die Belieferung mit Gas nach den diesen AGB zugrundeliegenden Tarifen ist, dass der jeweilige Kunde an der betreffenden Entnahmestelle nicht mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr verbraucht und/oder die stündliche Ausspeiseleistung an der betreffenden Entnahmestelle maximal 500 Kilowattstunden beträgt.

§ 2 Wann kommt der Gasvertrag zustande?

DIG wird dem Kunden bzw. dessen Stellvertreter regelmäßig ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Gasvertrags unterbreiten. In diesem Fall kommt der Vertrag zwischen DIG und dem Kunden mit Zugang des vom Kunden gegengezeichneten Angebots bzw. der gegengezeichneten Vertragsurkunde bei DIG zustande. Der Vertrag kommt spätestens mit der Aufnahme der Belieferung durch DIG zustande.

§ 3 Wie erfolgt die Ablesung des Zählerstands? Wie wird der Verbrauch berechnet? Wer hat Zutritt?

(1) DIG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die DIG vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Verbrauch wird in Kubikmeter (m³) gemessen und nach den Vorschriften des „DVGW-Arbeitsblatt G685-Gasabrechnung“ sodann in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.

(2) DIG kann die Ablesung auch selbst durchführen oder vom Kunden verlangen, wenn dies (a) zum Zwecke einer Abrechnung, (b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder (c) bei einem berechtigten Interesse von DIG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese für ihn unzumutbar ist. DIG wird bei einem berechtigten Widerspruch kein gesondertes Entgelt für die Ablesung durch DIG verlangen.

(3) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von DIG oder einem von DIG beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Ablesetermin erfolgen; es wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(4) Wenn DIG oder dem von DIG beauftragten Dritten der Zutritt nach Absatz 3 nicht gestattet wird, darf DIG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, wenn der Kunde bislang noch kein Gas von DIG bezogen hat, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 4 Was passiert bei Berechnungsfehlern?

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so erstattet entweder DIG dem Kunden die Überzahlung oder der Kunde zahlt DIG den sich ergebenden Fehlbetrag. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung diese nicht an, so ermittelt DIG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und der dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 5 Wann und wie erfolgt die Abrechnung?

(1) DIG rechnet die Verbrauchsmenge nach Wahl von DIG jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, ab (nachfolgend „Abrechnung“). In der Abrechnung werden die Kosten für den tatsächlichen Umfang der Belieferung den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt.

(2) DIG bietet aufgrund gesonderter Vereinbarung jedoch auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

(3) Der Kunde erhält die Jahresabschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraums. Spätestens 6 Wochen nach Beendigung des jeweiligen Lieferverhältnisses erhält der Kunde eine Abschlussrechnung.

§ 6 Wie errechnet sich der Abschlag?

(1) DIG verlangt auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch des Kunden monatlich im Voraus Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich - z.B. wenn der Kunde bislang noch kein Gas von DIG bezogen hat -, so bemisst sich der Abschlag nach dem vom Kunden selbst angegebenen Verbrauch. Weicht der vom Kunden angegebene

Verbrauch stark von den Angaben des Netzbetreibers ab, bemisst sich der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden von DIG. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird DIG dies angemessen berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so kann DIG die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

§ 7 Was ist beim Auszug eines Kunden erforderlich? Was passiert dann mit dem Gasvertrag?

(1) Ein Auszug ist DIG unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat vor Auszug unter Nennung des Auszugs- und Einzugsdatums sowie der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen.

(2) Der Vertrag sowie eine vereinbarte Preisgarantie enden automatisch mit dem Auszug, es sei denn, dass DIG dem Kunden die Fortführung des Vertrags an der neuen Anschrift zu den bisherigen Konditionen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Kunden bestätigt; im Falle einer solchen Bestätigung setzt sich das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Konditionen an der neuen Anschrift fort. Die Kündigungsrechte des Kunden (§ 24) bleiben davon unberührt.

(3) Unterbleibt die Mitteilung nach Absatz 1 aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird DIG die Tatsache des Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die DIG gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die DIG von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen des Vertrags des Kunden zu vergüten. Das Recht von DIG, das Vertragsverhältnis an der neuen Anschrift fortzuführen, bleibt davon unberührt.

(4) Am Tag des Auszugs muss der Kunde die Zählerstände ablesen und DIG unverzüglich mitteilen, soweit diese nicht über ein intelligentes Messsystem ausgelesen werden.

§ 8 Was passiert, wenn im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften einzelne Eigentümer wechseln?

Ist die Wohnungseigentümergeinschaft Kunde, so hat der Wechsel eines Wohnungseigentümers keinen Einfluss auf Inhalt und Fortbestand des Gasvertrags.

§ 9 Was ist erforderlich, wenn der Stellvertreter eines Kunden wechselt?

Wechselt der Stellvertreter eines bzw. mehrerer Kunden (z.B. die Immobilienverwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft), so ist auch dies ohne Einfluss auf Inhalt und Fortbestand des Gasvertrags. Jedoch ist der Kunde verpflichtet, den Wechsel rechtzeitig anzuzeigen und DIG mitzuteilen, wer künftig vom Kunden bevollmächtigt ist, im Namen des Kunden Erklärungen abzugeben und zu empfangen.

§ 10 Was passiert, wenn der Verbrauch an einer Entnahmestelle wider Erwarten höher als 1,5 Millionen Kilowattstunden im Jahr ist?

Stellt sich heraus, dass der Jahresverbrauch eines Kunden an einer Entnahmestelle wider Erwarten höher als 1,5 Millionen Kilowattstunden

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Gas
nach Standardlastprofilen in EnergiePur-Tarifen
(AGB Gas SLP-EnergiePur - Stand: 08/2020)**



im Jahr ist und/oder die stündliche Ausspeisung an einer Entnahmestelle mehr als 500 Kilowattstunden beträgt, kann sowohl der Kunde als auch DIG in Textform verlangen, dass über eine Anpassung des Vertrags für die betreffende Entnahmestelle und dessen Umstellung auf einen der attraktiven DIG-Tarife mit registrierender Leistungsmessung verhandelt wird. Sollte eine Einigung über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats erzielt werden, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag für die betreffende Entnahmestelle mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Weitere Ansprüche von DIG, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen falscher Angaben des Kunden zum Verbrauch, bleiben vorbehalten.

§ 11 Unter welchen Voraussetzungen darf DIG eine Vertragsstrafe verlangen?

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist DIG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 12 Darf ein anderes Unternehmen an die Stelle von DIG treten?

DIG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, wobei DIG dem Kunden diesen rechtzeitig mitteilen wird. Wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, besteht dieses Sonderkündigungsrecht jedoch nur, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Dritten (z.B. in personeller, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht) bestehen oder die Übertragung sonst seine berechtigten Interessen beeinträchtigt.

§ 13 Darf der Kunde den Gasvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung des Gasvertrags auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von DIG.

§ 14 Wann darf DIG diese AGB ändern?

(1) Die Regelungen dieser AGB beruhen auf den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt

des Vertragsschlusses (z.B. Gesetze, Verordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, deren konkreter Inhalt bei Vertragsschluss noch nicht feststand, berechtigen DIG zur Änderung - mit Ausnahme von Preisänderungen - dieser AGB, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, a) wenn das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unerheblichem Maße gestört wird oder b) wenn infolge einer in diesen AGB entstandenen Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen (z.B. wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt).

(2) Die Änderung darf nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses erforderlich bzw. zur Füllung entstandener Vertragslücken im Interesse einer zumutbaren Fortführung des Vertragsverhältnisses zweckmäßig ist.

(3) Änderungen dieser AGB werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einer Mitteilung in Textform an den Kunden ("Vertragsänderungsschreiben") wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang des Vertragsänderungsschreibens beim Kunden an. DIG wird dem Kunden in dem Vertragsänderungsschreiben die Änderungen der AGB und den Zeitpunkt deren Wirksamwerdens unter Benennung der Gründe mitteilen. Der Kunde kann den Änderungen bis zu deren Wirksamwerden widersprechen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Im Falle des Widerspruchs gelten die AGB in ihrer bisherigen Fassung fort. Im Falle der Kündigung endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt. DIG wird den Kunden im Vertragsänderungsschreiben auf die Möglichkeit des Widerspruchs und der Kündigung, deren Rechtsfolgen und die Rechtsfolgen seines Schweigens besonders hinweisen.

(4) Die Zulässigkeit von Preisänderungen bestimmt sich ausschließlich nach den besonderen Vereinbarungen zum Tarif (§ 17 Absatz 1). Die weitergehenden Rechte zur Vertragsanpassung nach § 313 BGB bleiben unberührt.

§ 15 An wen können sich Kunden bei Fragen zum Thema Energieeffizienz wenden?

(1) Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten kann der Kunde einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen.

(2) Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, welche weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. geben, können beispielsweise auf folgender

Internetseite abgerufen werden: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

§ 16 Zu welchem Zweck und in welchem Umfang liefert DIG Gas? Bietet DIG auch Wartung an?

(1) DIG ist verpflichtet, seinen Kunden für die Dauer des Gasvertrags Gas im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Das Gas darf nur zu Heizzwecken, zum Kochen und zur Warmwasseraufbereitung verwendet werden. Eine Weiterleitung des Gases an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. DIG ist nach dem vorliegenden Gasvertrag zur Belieferung von Entnahmestellen verpflichtet, die nach Standardlastprofilen abgerechnet werden.

(2) Gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung wird auf Folgendes hingewiesen: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

(3) Der Kunde ist für die Dauer des Gasvertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgegengebundenen Gasbedarf an den vertragsgegenständlichen Entnahmestellen aus den Gaslieferungen der DIG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist DIG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von DIG beruht.

(5) Ebenso ist DIG in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung DIG nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, von der Leistungspflicht befreit.

(6) Wartungsdienste bietet DIG nicht an.

§ 17 Wo sind nähere Informationen zum Tarif (z.B. zu Preisen, Preisgarantien, Preisänderungen und Mindestvertragslaufzeit) und den aktuellen Tarifen von DIG zu erhalten?

(1) Wichtige Informationen zu dem gewählten Tarif (z.B. zu den Preisen und einzelnen Preisbestandteilen, zu einer eventuell vereinbarten Preisgarantie, zu Preisänderungen und zur Mindestvertragslaufzeit) sind in den Vertragsunterlagen wie z.B. dem Auftragsformular und dem Tarifblatt enthalten.

(2) Informationen über die aktuellen EnergiePur-Tarife von DIG können per E-Mail unter kundenservice@dig-gas.de angefordert werden.

§ 18 Wann beginnt die Belieferung?

(1) DIG beginnt mit der Belieferung des einzelnen Kunden zum frühestmöglichen Termin. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferartenwechsel liegt dieser regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Sollte der bisherige Gasvertrag des Kunden eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch DIG im vorgenannten

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Gas
nach Standardlastprofilen in EnergiePur-Tarifen
(AGB Gas SLP-EnergiePur - Stand: 08/2020)**



Zeitraum nicht möglich ist, erfolgt der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Gasvertrags folgenden Tag.

(2) Hat der Kunde einen späteren Beginn der Belieferung gewünscht, erfolgt der Lieferbeginn natürlich erst zu diesem Wunschtermin.

(3) Den Beginn der Belieferung teilt DIG dem Kunden in einem gesonderten Schreiben mit.

(4) DIG führt den Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig durch. Dabei ist DIG darauf angewiesen, dass die vom Kunden übermittelten Daten vollständig und fehlerfrei sind.

§ 19 Unter welchen Voraussetzungen kann DIG vom Vertrag zurücktreten?

(1) Kommt der für den Wechsel zu DIG erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen DIG und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten.

(2) DIG hat zudem ein Rücktrittsrecht, sofern der Kunde länger als drei Monate unkündbar an den Vorlieferanten gebunden ist und der Kunde dies bei Angebotsabgabe nicht mitgeteilt hat oder die Belieferung durch DIG aufgrund von erheblichen Hindernissen, welche in der Sphäre des Kunden liegen, nicht möglich ist.

(3) Hat ein Kunde einen Vertrag für mehrere Entnahmestellen geschlossen, so kann DIG das Rücktrittsrecht nach Absatz 1 bzw. das Rücktrittsrecht nach Absatz 2 nach seiner Wahl nur in Bezug auf die vom jeweiligen Rücktrittsgrund betroffenen Entnahmestellen oder in Bezug auf den gesamten Vertrag ausüben.

(4) Werden gleichzeitig und aufgrund eines einheitlichen Angebots bzw. Vertrags zwei oder mehrere Gasverträge durch einen gemeinsamen Stellvertreter (z.B. eine Immobilienverwaltung im Namen mehrerer Wohnungseigentümergeinschaften, einzelner Eigentümer oder Mieter) geschlossen, steht DIG das Rücktrittsrecht nach Absatz 1 und das Rücktrittsrecht nach Absatz 2 auch gegenüber allen anderen gleichzeitig vertretenen Kunden zu, wenn der Rücktrittsgrund nur in Bezug auf einen oder einzelne Kunden eingetreten ist.

(5) Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 20 Welche Zahlungsbedingungen gelten?

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von DIG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig. Zahlungen sind per SEPA-Basislastschrift oder Überweisung zu leisten.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass DIG zu hohe Abschläge verlangt hat, so erstattet DIG dem Kunden den übersteigenden Betrag unverzüglich, spätestens aber verrechnet DIG ihn mit der nächsten Abschlagsforderung. Nach Ende des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet. Zahlungen an den Kunden kann DIG auf das von ihm angegebene Konto leisten.

(3) Bei Zahlungsverzug kann DIG, wenn DIG den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell

vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Wenn der Kunde es wünscht, weist DIG ihm die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden steht zudem der Nachweis offen, dass DIG kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche von DIG wegen Zahlungsverzugs, wie z.B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz wegen Rücklastschriften bleiben unberührt.

(4) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind oder sich aus dem Widerrufsrecht für Verbraucher ergeben. Ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 ist der Kunde jedoch a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn der Kunde mit einem Anspruch gegen eine Forderung von DIG aufrechnen will, welche zu seinem Anspruch in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung), b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

§ 21 Welche Ansprüche bestehen bei Mängeln?

Dem Kunden stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu. Für Ersatzansprüche gelten jedoch die Einschränkungen nach den § 22 sowie § 23.

§ 22 Haftet DIG auch für Schäden bei Störungen des Netzbetriebs?

Ansprüche gegen DIG wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von DIG beruht. DIG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie DIG bekannt sind oder von DIG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 23 In welchem Umfang haftet DIG?

(1) Die Haftung von DIG auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von DIG voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 23 eingeschränkt. Für Schäden, die auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung im Sinne von § 22 zurückzuführen sind, gilt § 22, soweit die Unterbrechung nicht auf unberechtigten Maßnahmen von DIG beruht.

(2) Die Haftung von DIG für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht

vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von DIG bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von DIG gegenüber Unternehmern auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung von DIG bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(4) Soweit die Pflichtverletzung von DIG Lieferungen und Leistungen betrifft, welche DIG dem Kunden gegenüber freiwillig und unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Soweit DIG nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von DIG geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falsch Auskunft bzw. -beratung.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten für Ansprüche auf Ersatz von verblichenen Aufwendungen entsprechend.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DIG.

(7) Die Einschränkungen dieses § 23 gelten nicht für die Haftung von DIG wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 24 Welche Laufzeit hat der Gasvertrag und wann kann er gekündigt werden?

(1) Die Mindestlaufzeit des Vertrags ergibt sich aus den besonderen Vereinbarungen zum Tarif (§ 17 Absatz 1). Jede Partei kann den Gasvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Auch in diesem Falle gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch DIG liegt insbesondere vor, wenn der Kunde a) missbräuchlich Gas für nicht erlaubte Zwecke oder zur Weiterleitung bezieht oder b) sich nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit wenigstens 100 Euro in Verzug befindet und eine ihm gesetzte Nachfrist von wenigstens zwei Wochen fruchtlos verstrichen ist.

(3) Weitere Regelungen zur Beendigung des Gasvertrags, insbesondere wegen Auszugs (§ 7),

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der DIG Deutsche Industriegas GmbH („DIG“) für die Lieferung von Gas
nach Standardlastprofilen in EnergiePur-Tarifen
(AGB Gas SLP-EnergiePur - Stand: 08/2020)**



außerordentlichen Verbrauchs (§ 10), Übertragung des Vertrags auf einen Dritten (§ 12), im Fall der Änderung dieser AGB (§ 14), im Fall des Rücktritts (§ 19) sowie aufgrund besonderer Vereinbarungen zum Tarif (z.B. im Auftragsformular oder im Tarifblatt insbesondere auch im Zusammenhang mit Preis Anpassungen) bleiben unberührt.

§ 25 Wann muss mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen gerechnet werden?

(1) DIG ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird DIG ihn hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt DIG Abschlagszahlungen, so kann DIG die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann DIG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(4) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem

Gasvertrag nach, so kann DIG die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 26 Welche Besonderheiten gelten im elektronischen Geschäftsverkehr?

(1) Für den Fall der Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr (also z.B. bei der Bestellung über die Website von DIG oder ein Vergleichsportal) möchten wir im Folgenden über einige ausgewählte Aspekte informieren.

(2) Nach Eingabe der persönlichen Daten des Kunden erscheint vor Abschluss des Bestellprozesses eine Übersichtsseite. Dort kann der Kunde die Richtigkeit seiner Angaben nochmals prüfen und fehlerhafte Angaben korrigieren. Der Kunde kann die Bestellung auch jederzeit durch Betätigung des "Zurück"- bzw. eines vergleichbaren Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Nach der Prüfung der Richtigkeit seiner Angaben auf der Übersichtsseite gibt der Kunde durch Bestätigung der Bestellung im abschließenden Schritt des Bestellprozesses eine verbindliche Bestellung für den ausgewählten Tarif ab. Nach erfolgreichem Bestelleingang erhält der Kunde eine E-Mail, in welcher der Eingang der Bestellung bestätigt wird und dem Kunden alle notwendigen Informationen zur Bestellung mitgeteilt werden. Diese Bestätigungsmail stellt nur dann eine Bestätigung des Vertragsschlusses (§ 2) dar, wenn dies ausdrücklich durch DIG erklärt wird. In der Regel erfolgt die Bestätigung des Vertragsschlusses erst mit einer separaten E-Mail.

(3) Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung.

(4) Der Vertrag wird von DIG gespeichert, dem Kunden per E-Mail zugesendet und kann dem Kunden im Falle des Verlusts auf Anforderung in Abschrift übersendet werden.

(5) Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

§ 27 Wer ist Vertragspartner? Wo können Kunden sich beschweren? Wo erhalten Kunden weitere Informationen über ihre Rechte?

(1) Kunden erreichen DIG, Deutsche Industriegas GmbH, Registergericht AG HRB 732492, USt-IdNr. DE273528389 unter P6 26, 68161 Mannheim, Fax 0621-6359589-90 oder per E-Mail an kundenservice@dig-gas.de. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist DIG verpflichtet, seine Beschwerde betreffend den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie innerhalb von vier Wochen ab Eingang bei DIG zu beantworten.

(2) Sollte DIG der Beschwerde einmal nicht abhelfen, kann der Kunde als Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. DIG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB. Das Recht des Kunden, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt davon unberührt. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Außerdem können Kunden sich mit Fragen zu ihren Rechten an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480500, Fax: 030-22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de wenden